

Richtlinien

für die

Verleihung der silbernen und goldenen Ehrennadel des VDES

§ 1

Der Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Eisenbahnersport und für hervorragende sportliche Leistungen die Ehrennadel in Silber und Gold verleihen.

§2

Die Verleihung der Ehrennadel in Silber erfolgt auf Beschluß des Bezirksvorstandes. Über die Verleihung der goldenen Ehrennadel entscheidet der Hauptvorstand.

§3

Die Verleihung der Ehrennadel setzt nachstehende Bedingungen voraus:

1. Ehrennadel in Silber

- a) 10 Jahre Vorsitzender eines ESV
- b) 15 Jahre in funktioneller Tätigkeit in einem ESV oder Bezirk
- c) 20 Jahre Mitglied eines ESV; davon mindestens 8 Jahre als Funktionsträger
- d) besondere Verdienste um den Eisenbahnersport

2. Ehrennadel in Gold

- a) 10 Jahre BSL oder HV-Mitglied
- b) 15 Jahre Vorsitzender eines ESV
- c) 20 Jahre Funktionsträger in einem ESV oder Bezirk
- d) 30 Jahre Mitglied im ESV; davon mindestens 10 Jahre in funktioneller Tätigkeit
- e) besondere sportliche Leistungen von überregionaler Bedeutung, die nicht durch die Richtlinien für die Verleihung des Sportpreises des VDES abgedeckt werden.
- f) Besonders hervorragende und verdienstvolle Tätigkeiten im Bereich des VDES, die wesentlich über das allgemeine Engagement eines ehrenamtlichen Mitarbeiters im Sport hinaus gehen.

§4

Antragsberechtigt sind die Organe des Vereine, der Bezirke sowie der HV des VDES.

§5

Über die genannten Ehrungen werden Urkunden ausgestellt.

§6

Für die Anträge auf Verleihung der Ehrennadel sind Vordrucke zu verwenden. Anträge auf Verleihung der silbernen Ehrennadel sind vom Verein an den Bezirk zu richten. Anträge auf Verleihung der goldenen Ehrennadel sind dem HV über den Bezirk vorzulegen, und zwar für jedes Jahr spätestens zum
15. Februar bzw. 15. September

§7

Die jeweiligen Verleihungsinstanz kann die ausgesprochene Ehrung wieder aberkennen, wenn der Träger rechtswirksam aus dem ESV ausgeschlossen wurde bzw. bei Nichtmitgliedern, wenn der Betreffende das Ansehen des Eisenbahnersportes in gröblicher Weise verletzt hat.

§8

Die vorstehenden Richtlinien für die Verleihung der silbernen und goldenen Ehrennadel des VDES wurden vom HV des VDES in seiner Sitzung am 19.03.1981 beschlossen und treten ab diesem Zeitpunkt in Kraft.